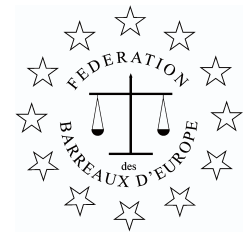


Mirko Roš*

Fédération des Barreaux d'Europe (FBE): Der Erfolg und das Honorar des Anwalts – Entwicklungen zu erfolgsorientierter Vergütung des Rechtsanwalts

Tagungsbericht



Stichworte: Fédération des Barreaux d'Europe, FBE, Zürich, Erfolgshonorar, pactum de palmario, quota litis

1. Weltweite Entwicklungen Richtung erfolgsorientierter Honorare

Im Mai 2006 war zum ersten Mal ein schweizerischer Anwaltsverband Gastgeber einer Tagung des vor 14 Jahren gegründeten Verbands Europäischer Anwaltskammern/Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Auf Einladung des Zürcher Anwaltsverbands, der seit 1999 Mitglied der FBE ist, diskutierten vom 19. bis 21. Mai 2006 insgesamt 95 Vertreterinnen und Vertreter nationaler und lokaler Anwaltskammern und Anwaltsverbände aus 13 europäischen Ländern Fragen erfolgsorientierter Vergütungsmodelle. Dabei ging es nicht nur um das Erfolgshonorar i. S. der traditionellerweise in den meisten europäischen Ländern verbotenen *quota litis*,¹ sondern auch um verschiedene andere Formen erfolgsorientierter Vergütungen für anwaltliche Dienstleistungen. Nachdem das Thema «erfolgsorientierte Vergütung» während Jahrzehnten weitgehend ein Tabu war, änderte sich dies in vielen Ländern in den letzten Jahren, wie RA Dr. MATTHIAS KILIAN, Universität Köln, ein hervorragender Kenner dieses Themas,² in seinem Einführungsreferat illustrierte. Er zeigte zunächst auf, dass der Begriff «Erfolgshonorar» zu unscharf ist. Das bekannte US-amerikanische Erfolgshonorar ist inhaltlich etwas ganz anderes als das französische oder englische «Erfolgshonorar». Er plädierte deshalb für die Verwendung des Begriffs der «erfolgsbasierten Vergütung», womit sich besser zum Ausdruck bringen lässt, dass es eine Vielzahl von Modellen der Honorierung von Anwälten gibt, bei denen der Erfolg in der einen oder anderen Art mehr oder weniger stark eine Rolle spielen kann. Weltweit ist heute eine Entwicklung Richtung erfolgsbasierter Vergütungen festzustellen.

2. Angelsächsischer Rechtskreis

Exemplarisch für eine (limitierte) Zulassung von Quota-Litis-Abreden sei hier auf den «Contingency Fees Act» vom 13. November 1997 in Südafrika hingewiesen, womit ein Erfolgshonorar US-amerikanischer Art eingeführt wurde, allerdings mit zahlreichen Einschränkungen: So darf der südafrikanische Anwalt für den Misserfallsfall auf sein Honorar verzichten und im Erfolgsfall einen 100% Zuschlag zu seiner gewöhnlichen Vergütung beanspruchen. Das Gesamthonorar darf aber in vermögensrechtlichen Streitigkeiten 25% der zugesprochenen Summe nicht überschreiten. In angelsächsischen Rechtsordnungen galt jahrhundertlang ein Verbot erfolgsorientierter Vereinbarungen. Während sich ab 1824 in immer mehr US-amerikanischen Bundesstaaten Quota-Litis-Vereinbarungen durchzusetzen begannen, begann sich die Situation in England und anderen Staaten des angelsächsischen Rechtskreises erst in den letzten Jahren zu ändern.

JEFFREY FORREST, Alt-Präsident der City of Westminster and Holborn Law Society, London, erläuterte dies für England: Im Jahr 2000 wurde auf politischen (und aus finanziellem) Druck hin die staatliche Prozesskostenhilfe (legal aid) für Schadenersatzklagen abgeschafft. Die Regierung riet den Anspruchsberechtigten ihre Klagen zu verfolgen, indem sie mit ihren Anwälten sog. «conditional fee agreements» treffen sollten (d. h. Vereinbarungen, wonach das Honorar nur bei erfolgreichem Prozessausgang geschuldet ist). Als Entschädigung kann der Anwalt bei erfolgreichem Ausgang einen Risikozuschlag verlangen. Das Risiko, bei Prozessverlust mit hohen Prozesskosten der Gegenpartei konfrontiert zu werden, kann dabei durch eine «legal risk insurance» versichert werden.

Die aktuelle Situation ist, dass in England ein «contingency fee agreement» noch immer verboten ist, während in den meisten Zivilprozessen ein «conditional fee agreement» erlaubt ist.

3. Mittel- und Osteuropa

Für die Situation in Europa ist der Umstand bedeutsam, dass die mittel- und osteuropäischen Staaten in ihren jungen Anwaltsgezetzen weitgehend erfolgsorientierte Vergütungsmodelle zulassen.

* Dr. iur. Mirko Roš, LL. M., ist Generalsekretär der FBE und Alt-Präsident des Zürcher Anwaltsverbandes.

1 Vgl. dazu Art. 12 lit. e BGFA sowie Ziff. 3.3. der CCBE Berufsregeln vom 28. 11. 1998.

2 Vgl. dazu: MATTHIAS KILIAN, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln, Bd. 59, 2003.

sen: DAVID ŠTROS, Rechtsanwaltskammer Prag, erläuterte dies am Beispiel von Tschechien:

Auch das tschechische System zeichnet sich durch eine liberale Grundhaltung aus: Die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars, sei es im Sinne eines «pactum de palmario» oder eines «pactum de quota litis», ist zulässig, solange das Honorar angemessen und verhältnismässig ist. Allgemein gilt, dass ein Honorar von mehr als 25 % des Streitwerts diese Voraussetzung nicht erfüllt und deshalb unzulässig ist.

4. Türkei

In Westeuropa wohl weniger bekannt, ist die interessante Situation in der Türkei. Die Kernpunkte der gesetzlichen Regelung sind:

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Klagen auf Geldleistung ist zulässig, sofern das Honorar 25 % des Streitwertes oder des durch das Urteil zugesprochenen Geldbetrags nicht übersteigt. Die Vereinbarung eines Honorars unterhalb des «Minimaltarifs» (streitwertabhängiges Minimalhonorar) ist unzulässig. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine zwischen ihm und seinem Klienten getroffene «pro bono» Vereinbarung bei der Anwaltskammer anzuzeigen. Wurde zwischen Anwalt und Klient die Höhe des Honorars vertraglich nicht geregelt, und kommt es zu einer Auseinandersetzung über dessen Höhe, so legt die zuständige Behörde das Honorar fest. Dieses Honorar beträgt zwischen 5 % und 15 % des Streitwerts und bemisst sich sowohl nach dem erforderlichen Stundenaufwand des Anwalts als auch nach dem erzielten Prozessserfolg.

Das türkische System erlaubt somit eine Vereinbarung im Sinne eines abgeschwächten «pactum de quota litis», sofern die 25 %-Schwelle nicht überschritten und der «Minimaltarif» nicht unterschritten wird. Hat die Behörde das Honorar festzulegen – so bei Fehlen einer Honorarvereinbarung –, bemisst sich dieses nach Aufwand und Erfolg.

5. Spanien

Seit dem Mittelalter ist das Erfolgshonorar in Spanien verboten. Nachdem in Katalonien vor einigen Jahren die Quota-Litis-Abrede zugelassen worden war, reagierte der spanische Consejo General de la Abogacia am 30. Juni 2000 mit einem neuen Verhaltenskodex für Anwälte. Danach ist die Vereinbarung einer reinen Quota-Litis in ganz Spanien verboten. Zulässig ist jedoch die Vereinbarung eines Honorars, das vom Ausgang der Streitsache abhängig ist, vorausgesetzt, dass eine Anzahlung in einem gewissen Betrag auch geleistet wird, wenn der Ausgang des Verfahrens nicht im Sinne des Klienten war.

Am 26. September 2000 auferlegte das Tribunal de Defensa de la Competencia (Wettbewerbsbehörde) dem Consejo General de la Abogacia eine Strafe von EUR 180 000.–, da dessen Verhaltenskodex gegen das geltende Wettbewerbsrecht verstosse. Diese Strafe wurde vom Audiencia Nacional (Obergericht) mit der Begründung aufgehoben, dass der Verhaltenskodex den Statuten

des Consejo General de la Abogacia entspreche, welche von der Regierung anerkannt worden seien. Diese Statuten wurden bereits durch das Spanische Bundesgericht überprüft und für vollkommen legal erachtet. Gegenwärtig wird vom Spanischen Bundesgericht eine Entscheidung in obgenannter Sache erwartet.



Die Präsidenten der Anwaltskammern von Trani, Domenico Insanguine und Bruno Cogoluso sowie von Foggia, Guido de Rossi und Marta Cuadrada, Sekretariat FBE Barcelona.

6. Frankreich und Schweiz: Entscheide zum «pactum de palmario»

Für die Schweiz legte der frühere Präsident des Waadtländer Anwaltsverbands, JEAN HEIM, die Situation dar. Auf grosses Interesse stiessen auch die Ausführungen des Präsidenten der Strassburger Anwaltskammer, HUBERT METZGER, denn mit dem Inkrafttreten von Art. 19 Abs. 3 (Erfolgsprämie, «pactum de palmario») der Schweizerischen Landesregeln des SAV vom 10. Juni 2005, wurde gesamtschweizerisch eine Regelung aus den Kantonen der Romandie übernommen, zu welcher bislang aber kaum eine Praxis bekannt ist. Ein Blick über die Landesgrenze nach Frankreich, ein Land in welchem es noch einen eigentlichen Anwalts-tarif mit Minimal- und Maximalsätzen gibt, das aber auch seit vielen Jahren das «pactum de palmario» kennt, war daher besonders interessant: In einem Fall schloss ein französischer Anwalt mit seinem Klienten eine Honorarvereinbarung, wonach ein Stundenhonorar von FF 1 000.– und eine zusätzliche Prämie von 10 % der gegenüber dem gegnerischen Rechtsbegehren erzielten Reduktion vereinbart wurde. Als Basis-honorar berechnete der Anwalt alsdann FF 14 000.–. Die zusätzliche Erfolgsprämie betrug dagegen FF 93 480.–. Das Appellationsgericht von Lyon erachtete diese Abmachung als ungültig, da die Erfolgsprämie den Hauptanteil des Honorars ausmache. Der französische Kassationshof hob dann allerdings dieses Urteil auf und stellte fest, dass die Höhe einer zu vereinbarenden Erfolgsprämie gesetzlich nicht begrenzt sei.³

³ Cass. 1^{ère} civ., 10 juillet 1995; Bel c/Sté OGCR Deguilhem promotion (arrêt n° 1308 P + F), Jurisdata n° 002123.

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Obergerichts des Kantons Zürich hat in einem Entscheid vom 2. März 2006⁴ – soweit ersichtlich erstmals – ausdrücklich das in Art. 19 Abs. 3 der Schweizerischen Standesregeln des SAV vorgesehene «pactum de palmario» abgesegnet. Im konkreten Fall hatte eine Anwältin mit einer Klientin ein Stundenhonorar von CHF 200.– sowie eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Erfolgsbeteiligung (15 % für Zahlung bis CHF 100 000.–, für höhere Zahlungen zusätzlich 10 % für den CHF 100 000.– übersteigenden Betrag vereinbart). Die Anwältin stellte letztlich ein Honorar von CHF 1 505.– in Rechnung. Die Klientin verzeigte die Anwältin wegen einer angeblichen Verletzung von Art. 12 lit. e BGFA (Verbot der «quota litis»). Die Aufsichtskommission stellte fest:

«Damit verbietet Art. 12 lit. e BGFA nunmehr nur noch die Verabredung eines reinen Erfolgshonorars in Form der reinen Beteiligung am Prozessgewinn (pactum de quota litis); die Verabredung einer (zusätzlichen) Sieges-/Erfolgsprämie (pactum de palmario) wird dagegen nun als zulässig erachtet . . . die Berücksichtigung des Erfolges kann dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet werden . . . ob dies nun in Form eines Prozentsatzes des Prozessgewinnes/Streitwertes/Interessenwertes geschieht . . . in Form eines erhöhten Stundenansatzes je nach Prozessgewinn oder in Form einer anderen Festsetzung des Honorars (höhere Prozessentschädigung statt Stundenaufwand) . . . spielt – unter dem Aspekt von Art. 12 lit. e BGFA – keine Rolle. Das pactum de palmario ist jedoch nur zulässig, sofern unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ein kostendeckendes Honorar mit angemessenem Gewinnanteil vereinbart wird.»

Dies erachtete die Aufsichtskommission bei einem Stundenansatz von CHF 200.– als unzweifelhaft gegeben.

⁴ Beschluss KG 050 044.

7. Tessiner Anwaltsverband neues Mitglied der FBE seit 2006

Am Vorabend der Tagung in Zürich beschloss der Tessiner Anwaltsverband der FBE beizutreten. Dies ist umso erfreulicher als damit der viertgrösste und einzige italienischsprachige schweizerische Anwaltsverband ebenfalls direkt auf europäischer Ebene vertreten sein wird. Er wird in der FBE viele Kontakte knüpfen und Diskussionen v. a. auch mit italienischen Anwaltskammern führen können.⁵ Das Berufsrecht der Anwaltschaft wird je länger je mehr wesentlich durch Entwicklungen auf europäischer, ja weltweiter Ebene bestimmt – wer dieses mitgestalten will, kommt nicht darum herum, sich an entsprechender Stelle zu engagieren. Die FBE bietet hierfür ein Forum, das die schweizerische Anwaltschaft umso mehr nützen sollte, als der SAV bei der anderen europäischen Organisation von Anwaltskammern, der CCBE, lediglich Beobachterstatus hat. Daran dürfte sich leider solange nichts ändern als die Schweiz nicht EU-Mitglied ist.

8. Nächste Tagung der FBE

Die nächste Tagung der FBE findet in Porto vom 18. bis 21. Oktober 2006 zum Thema «Der Anwalt in Konfrontation mit dem Markt» statt (Tagungsprogramm: www.fbe06.org). Im Zentrum der Diskussionen werden die Richtlinien der EU zur Liberalisierung der freien Berufe sein. Diese sind manchen, vorwiegend Anwaltskammern des lateinischen Kulturkreises, zu liberal. Ist deren Kritik und Sorge berechtigt?

⁵ Seit der Konferenz in Zürich sind über 20 lokale italienische Anwaltskammern neu der FBE beigetreten, u. a. die Anwaltskammern von Cagliari, Florenz und Parma. Aus Frankreich ist die Anwaltskammer von Ardèche beigetreten.